

Hilfe für komplex Traumatisierte - Wunsch und Wirklichkeit



Referentin: Dr. med. Brigitte Bosse
Hamburg, 17.Juni 2021

Dr.bosse@traumainstitutmainz.de

Gliederung

- I. Hilfsbedarf
- II. Potentiell unterstützende Systeme
- III. Therapie oder Gerechtigkeit
- IV. Der Weg durch die Instanzen



3

I. Hilfsbedarf

Bedarfsgerechte Hilfe bedeutet:

- Rückkehr in eine normale Lebenswirklichkeit
- Entwicklungsschritte nachholen können
- Versäumte Bildungs- und Berufschancen ausgleichen können

- Dazu bedarf es oft jahrelanger Therapie und Unterstützung

II. Potentiell unterstützende Systeme

→ EHS – FSM

→ OEG

Je größer die Not, desto ferner die Hilfe

- Menschen mit einer langandauernden Schädigung und einer komplexen Traumafolgestörung benötigen lange und oft auch intermittierende Therapie
- Ebenso Kinder, die in pädokriminellen Kontexten ausgebeutet werden,
- Sowie Kinder und Erwachsene, die ritualisierter Gewalt ausgesetzt waren
- Sie leiden oft unter chronifizierten Beschwerden, deren Verlauf nicht vorhersehbar, jedoch immer wieder therapiebedürftig ist
- Personen, die so schwer traumatisiert wurden, schaffen es häufig nicht, Hürden zu überwinden und sich Hilfen zu „erstreiten“

Krankenkassen - GKV

- ▶ Psychotherapierichtlinien limitieren den Umfang der Behandlung, nicht nach Krankheitsbildern, sondern nach Therapieverfahren (PA, TP, VT)
- ▶ Klagen gegen die Krankenkassen sind erst nach dem Ablehnungsbescheid des Krankenkassenausschusses möglich. Die Ablehnung des Therapiefortführungsantrages reicht nicht für eine Klage

(!) Strukturelle Gewalt erzeugt erneutes Ohnmachtserleben

Jede willkürlich Unterbrechung der Therapie gefährdet den Behandlungserfolg und die Stabilität der Betroffenen.

Ergänzendes Hilfesystem - EHS

Fonds Sexueller Missbrauch - FSM

- Als ergänzendes Hilfesystem sollte der Fonds Sexueller Missbrauch rasche Hilfe schaffen, weil das OEG zu langsam greift
- Mit 100 Mio finanziert, hälftig über Bund und Länder – aber nicht alle Länder haben bislang eingezahlt
- Gegründet 2013 - geplant bis 2019 - Ab 2020 verstetigt
- Ca 15 500 Anträge bislang
- 6% der Anträge sind abgeschlossen
- 51 Mitarbeiter
- Ehrenamtlich tätige Clearingstellen

Fonds Sexueller Missbrauch – Leistungen

- 10 000.- € sachgebundene Hilfeleitungen
- 15 000.- € bei behinderungsbedingtem Mehrbedarf

- Niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem
- Die erlittene sexuelle Gewalt muss nicht bewiesen, sondern nur dargelegt werden
- Der daraus entstandene Hilfsbedarf muss begründet sein

Fonds Sexueller Missbrauch – Probleme

- Das EHS sollte vor allem der Unterstützung komplex traumatisierter Personen dienen.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Betroffene rein körperlicher oder psychischer Gewalt, sowie vernachlässigte Kinder

- Extrem lange Bearbeitungsdauer
- Z. Zt. werden Erstanträge ab Okt. 2019 *bearbeitet*
- *Änderungs- und Ergänzungsanträge ab August 2018*
- Rechnungen ab Dezember 2020 werden nunmehr beglichen (*aktualisiert März 2021*)

OEG

Opferentschädigungsgesetz (1976)

Reform des Entschädigungsrechtes vereinbart 2018 - gültig
ab 2024 (SGB XIV)

Opferentschädigung

- Ein Opfer von Gewalt, das einen Gesundheitsschaden erleidet, hat ein Recht auf notwendige Maßnahmen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen.
- Ein Opfer hat das Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung

Das Opferentschädigungsgesetz

- Hervorragend, wenn man einen Schaden von mindestens 25% GdS anerkannt bekommt.

JEDOCH

- Betroffene berichten von juristischen Auseinandersetzungen, die mehr als 10 Jahre dauern.
- Begutachtungen, ausgehend von der „Unwahr- oder Nullhypothese“, d.h. Betroffene werden nicht erlebnisbasiert berichten, führen um so öfter zur Ablehnung des OEG-Antrages, je massiver die erlittene frühkindliche Gewalterfahrung war.

Wenn Therapie zum Rechtsstreit wird

- Therapiekosten werden im Rahmen des OEG übernommen, wenn Betroffene als Opfer einer Straftat anerkannt sind.
- Bisher muss die Schädigung nachgewiesen sein, ehe ihre krankmachenden Folgen im Rahmen des OEG behandelt werden dürfen
- Nach dem neuen Gesetz soll die schnelle Versorgung über Trauma -Ambulanzen hier Abhilfe schaffen..

Das OEG – Voraussetzungen Gesetz und Verwaltungspraxis

- Nachweis der Tat – Glaubhaftmachung statt Vollbeweis
- Nachweis der (gesundheitlichen) Schädigung - Vollbeweis
- Nachweis der Schädigungsfolge – Vollbeweis
- Kausalkette: die Tat muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu den Schädigungsfolgen geführt haben

- Für psychische Gesundheitsstörungen genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, wenn die Geschehnisse „geeignet“ sind einen Zusammenhang zu begründen.

Aussagepsychologische Begutachtung Hilfe oder Hürde?

- Wie verändert Traumatherapie die Aussage?
Und was ist die Konsequenz?
- Relevanz der Suggestion durch Traumatherapeuten
- Cui bono?

Therapie oder Gerechtigkeit

- *„Sie behandeln etwas, von dessen Vorhandensein ich erst überzeugt werden müsste“ (Koehnken 2016)*
- Wenn die Behandlung unterbleibt, kann keine Genesung stattfinden.
- Wenn behandelt wurde, ist „Auto- oder Fremdsuggestion nicht mehr sicher auszuschließen“, d.h. häufig scheitern Betroffene mit ihrem Antrag auf Opferentschädigung, wenn es zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung kommt
- Komplex Traumatisierte scheitern in Strafprozessen, wie im Sozialrecht.

Therapie ermöglicht & erschwert Gerechtigkeit

- Justiz braucht Beweise und Fakten („Opfer als Beweismittel“)
- Traumatherapie schafft die Versprachlichung des Ereignisses und damit die Voraussetzung für eine stringente autobiographische Schilderung
- Ohne Therapie – keine Verbalisierungsfähigkeit
- Mit Therapie – keine Glaubhaftigkeit
- Richtlinienkonforme Traumatherapie kollidiert mit dem Rechtsprinzip
- Das Rechtsgut der Behandlung und Heilung wird dem Strafverfahren untergeordnet
- Im Sozialrecht gelten andere Voraussetzungen – dies wird häufig übersehen

Aussagepsychologie

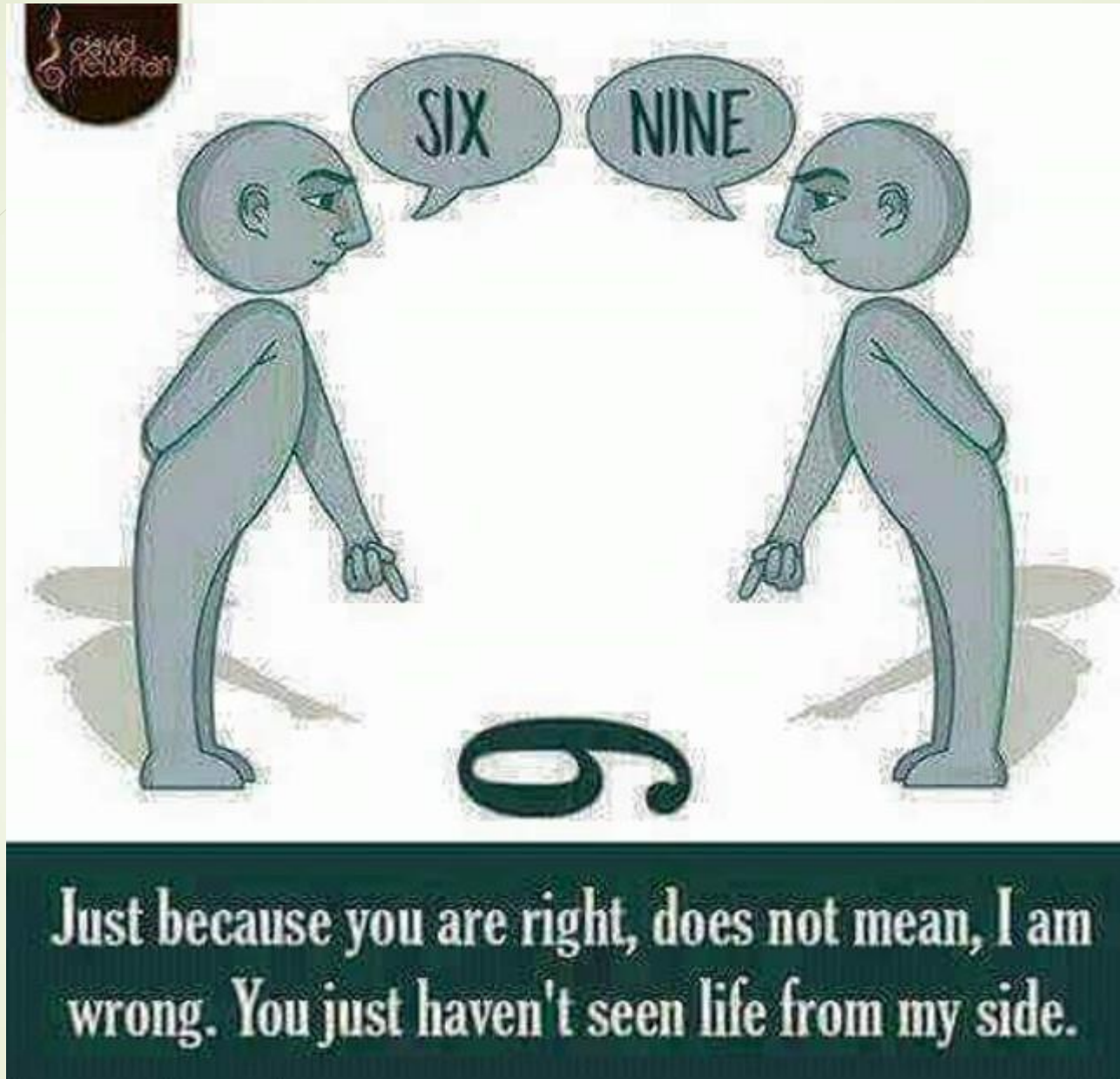
- ▶ Laut Bundessozialgericht sind „aussagepsychologische Gutachten von der Logik nicht darauf ausgerichtet die differentielle Wahrscheinlichkeit konkurrierender Hypothesen zu prüfen“. (Volbert, 2019)
- ▶ Aussagepsychologische Gutachten können gut unwahr (Lügen) von wahr (erlebnisbasiert) unterscheiden bei einmaltraumatisierten, gesunden Erwachsenen, aber keine (Auto-) Suggestion von realen Erlebnissen.
- ▶ Schwierig ist die Beurteilung insbesondere bei
 - ▶ Kindern unter 5J.
 - ▶ Personen mit zu viel Fachwissen
 - ▶ Geistig Behinderten
 - ▶ Komplexttraumatisierten
 - ▶ Psychisch Erkrankten, insbes. BPS, DID

Gedanken zur „Nullhypothese“

- Definition: Als Nullhypothese bezeichnet man eine bestehende Annahme, deren Aussage statistisch geprüft werden kann.
- Eine Nullhypothese gilt, bis Ihre Fehlerhaftigkeit nachgewiesen werden kann.
- Anwendung in allen statistischen Tests → ermöglicht quantifizierbare Konfidenz
- Die Nullhypothese der Glaubhaftigkeitsbegutachtung kann die Kriterien der Statistik nicht erfüllen. Sie ist nicht messbar oder berechenbar.
- Es gibt keinen validen Cut off

Gutachten

- Vor 1999: 72 % der Befragten „glaubhaft“
- Nach 2000: 44% der Befragten „glaubhaft“ (Fegert (2019))
- „Im Untersuchungszeitraum [ist] kein Fall existent, in dem das Gericht eine vom Gutachter abweichende Glaubwürdigkeitsfeststellung getroffen hätte“. Sogar Textbausteine des psychologischen Gutachtens finden sich in der Urteilsbegründung (Barton 2017)
- 2/3 der psychologischen Gutachter, die überwiegend als Sachverständige arbeiten, kennen „signalisierte Tendenzen“ bei der Auftragsstellung
- Fast die Hälfte der psychologischen Sachverständigen erzielt mehr als 50% ihres Einkommens aus Gutachtertätigkeit (DÄB-07.02.14 Seite 210)



Danke für die Aufmerksamkeit

**Fragen gerne
später in der
Dialogrunde!**

